

Bundesamt für Landwirtschaft

Ohne die knappe und nicht erneuerbare Ressource Boden kann die Landwirtschaft ihre multifunktionellen Aufgaben nicht erbringen. Seit dem 1. Januar 2014 ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zur Beschwerde berechtigt, sowohl auf kantonaler wie auf eidgenössischer Stufe die entsprechenden Rechtsmittel zu ergreifen gegen Entscheide über Vorhaben, die die Fruchtfootflächen (FFF) beanspruchen. Damit verbunden ist eine Ergänzung der Raumplanungs-Verordnung. Art. 46, Abs. 3 RPV ist seit 1. Januar 2015 in Kraft. Seitens der Kantone besteht somit eine Mitteilungspflicht an das BLW für Vorhaben, die Fruchtfootflächen über 3 Hektaren beanspruchen. So kann das BLW bei bedenklich wirkenden Interessensabwägungen intervenieren.

[Info](#)

Veröffentlicht

10:32:00 28.05.2015

<http://www.f-s-u.ch/index.php?section=news&cmd=details&newsid=275&pdfview=1>